

# Wie kann man soziale Netzwerke beruflich nutzen? Was ist eigentlich eine Änderungskündigung?

Wir haben Barbara Neusetzer (ADEXA) und Bettina Schwarz (BVpta) für Sie gefragt. Die Berufsvertretungen beraten und unterstützen ihre Mitglieder bei Problemen am Arbeitsplatz. Informieren Sie sich unter [www.adexa-online.de](http://www.adexa-online.de) und [www.bvpta.de](http://www.bvpta.de).

**Barbara Neusetzer**  
Erste Vorsitzende  
ADEXA



**Bettina Schwarz**  
BVpta  
Geschäftsführerin



## Welche beruflichen Chancen bieten Social-Media-Plattformen?

Aktuelle Nachrichten lesen, Informationen zur Berufspolitik abrufen oder mit Schulfreundinnen in Kontakt bleiben: All das leisten Social Media wie Facebook, Twitter oder Xing (zum Beispiel über [www.facebook.com/ADEXA](http://www.facebook.com/ADEXA). Die Apothekengewerkschaft). Mit wenigen Mausklicks lassen sich Texte, Bilder oder Videos einfach online stellen. ADEXA rät aber zum Fingerspitzengefühl, damit Privates nicht plötzlich weltweit zugänglich wird. Aus den USA kommt ein neuer Trend, der sich momentan vor allem bei internationalen Konzernen durchsetzt: Arbeitnehmer auf Jobsuche veröffentlichen ihr Profil inklusive Ausbildung, Weiterbildung und Lebenslauf auf Social-Media-Plattformen. In Deutschland ist Xing der klare Favorit, gefolgt von Facebook und LinkedIn. Dort suchen Firmen, die Stellen zu besetzen haben, nach geeigneten Bewerbern und kontaktieren diese direkt. Um hier zu punkten, muss das Profil stets aktuell und inhaltlich stimmig sein. Weitere Kompetenzen sollten schon aus der Überschrift, die bei Suchabfragen erscheint, ersichtlich sein. Hier gibt beispielsweise „PTA – Ernährungsberatung“ wichtige Zusatzinformationen.

**Sie sind uns wichtig!  
Stellt sich in Ihrem  
Arbeitsalltag gerade  
eine berufspolitische  
Frage? Dann schreiben  
Sie uns – wir greifen  
das Thema auf.**

**Umschau  
Zeitschriftenverlag,  
DIE PTA  
IN DER APOTHEKE,  
Petra Peterle,  
Otto-Volger-Straße 15,  
65843 Sulzbach,  
oder per E-Mail an  
[p.peterle@uzv.de](mailto:p.peterle@uzv.de)**

## Darf der Chef den Arbeitsvertrag einseitig ändern?

Eine Änderung des Arbeitsvertrags muss entweder einvernehmlich zwischen den Parteien vereinbart werden oder aber durch eine Änderungskündigung. Dabei wird das bestehende Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber gekündigt und gleichzeitig ein Angebot zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen, allerdings unter geänderten Vertragsbedingungen. Hierbei sind Fristen zu beachten und es ist zu prüfen, ob die beabsichtigte Änderung überhaupt zulässig ist. Wenn der Arbeitgeber eine Änderungskündigung vorlegt, hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit sich innerhalb von drei Wochen zu entscheiden, ob er einverstanden ist oder nicht. Die Änderung muss schriftlich fixiert sein. Der Arbeitnehmer kann die Änderungskündigung unter dem Vorbehalt annehmen, dass diese Änderung nicht sozial ungerechtfertigt ist. Wenn der Arbeitnehmer allerdings nicht einverstanden ist, wird aus der Änderungskündigung eine reguläre Kündigung. Hierbei müssen dann die Kündigungsfristen des Arbeitsvertrages eingehalten werden. Sollte der Arbeitnehmer nicht unterschreiben, so gilt das ab diesem Tag als Kündigung durch den Arbeitgeber.